

Original

Die Gemeinde Reichling erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

unter Berücksichtigung der Satzung zur Änderung vom 23.03.2018

für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Reichling erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat
 - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- (4) Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren, sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2 Nutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

a) bei einem Einzelgrab (Ruhezeit: 20 Jahre)	750,00 €
b) bei einem Familiengrab (Ruhezeit: 20 Jahre)	1.200,00 €
c) bei einem Kindergrab (Ruhezeit: 10 Jahre)	260,00 €

d) bei einem Urnengrab (Ruhezeit: 20 Jahre)	510,00 €
e) bei einer Urnennische (Ruhezeit: 10 Jahre)	800,00 €

- (2) Für den Erwerb eines die Ruhezeit übersteigenden Nutzungsrechtes errechnet sich die Nutzungsgebühr durch eine Erhöhung der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr entsprechend dem die Ruhezeit übersteigenden Zeitraum.
- (3) Die Verlängerungsgebühr beläuft sich auf den Bruchteil der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr, der dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zu der Dauer des Nutzungsrechtes entspricht.

§ 3 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt 150,00 €. In dieser Gebühr sind die Reinigungs- und Beleuchtungskosten enthalten. Wird die Reinigung vom Gebührenschuldner selbst oder von Dritten erbracht, ermäßigt sich die Benützungsg Gebühr für das Leichenhaus um 20,00 €.

§ 4 Grabherstellungsgebühren

Die Grabherstellung erfolgt durch Nachbarschaftshilfe oder Vergabe an Dritte.

§ 5 Verwaltungsgebühren

- (1) für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:
1. Zulassung der Bestattung von Personen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben
(§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen –BestS-) 15,00 €
 2. Zustimmung zur Umbettung (§ 11 Abs. 1 BestS) 15,00 €
 3. Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern (§ 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5 BestS) 5,00 – 50,00 €
 4. Ausstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BestS),
Umschreibung (§ 18 Abs. 7 BestS),
Verlängerung einer Graburkunde (§ 18 Abs. 6 BestS) 5,00 €
- (2) Für sonstige Amtshandlungen, die in Abs. 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu be-

messen, wobei die in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 15.01.2002 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft

Reichling, den 01.03.2010

gez.
Margit Horner-Spindler
1. Bürgermeisterin

gez.
Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.03.2010 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.03.2010 angebracht und am 18.03.2010 wieder abgenommen.

Reichling, den 23.03.2010
gez.
Hentschke, Amtmann